

Havixbeck, **24.01.2025**
Fachbereich: **Fachbereich II**
Aktenzeichen: II/OGS
Bearbeiter/in: **Katrin Koddebusch**
Tel.: **33-119**

Änderung der Satzung für die Teilnahme von Kindern am Angebot der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe (OGS)

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe	04.02.2025			
2 Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2025			
3 Gemeinderat	26.02.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt die als Anlage 2 zur VO/005/2025 beigefügten Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der OGS

1. in der Fassung der Beschlussalternative a)

oder

2. in der Fassung der Beschlussalternative b)

Begründung

Die Gemeinde Havixbeck als Schulträger hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für die Offene Ganztagschule (OGS) zu gestalten und dabei die Interessen der Eltern sowie die finanziellen Erfordernisse der Gemeinde zu berücksichtigen. Im Sinne der Elternschaft wurden Überlegungen zur Anpassung der Beitragsstufen und -sätze unternommen, um eine harmonischere und gerechtere Stufung der Elternbeiträge zu schaffen. Durch eine feinere Staffelung der Beitragsstufen können die finanziellen Belastungen für die Eltern besser verteilt werden, was insbesondere Familien mit unterschiedlichen Einkommensverhältnissen zugutekommt. Eine gerechtere Beitragsstruktur fördert die Chancengleichheit und entlastet Eltern, die in der aktuellen Regelung möglicherweise überproportional belastet werden.

Wie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der Sitzung des Rates am 12.12.2024 beschlossen, sollte die Verwaltung Vorschläge erarbeiten, um durch zusätzliche Einkommensstufen die bisherigen Sprünge in den Monatsbeträgen für die Elternbeiträge abzumildern. Gleichzeitig sollten dabei die Anpassungen so gestaltet werden, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde aus den Elternbeiträgen mindestens auf dem bisherigen Niveau verbleiben. Daraufhin wurden zwei Vorschlagsvarianten mit 8 bzw. 9 Beitragsstufen erarbeitet, die als Anlage 1 beigelegt und dort den derzeit gültigen Tabelle mit 5 Beitragssätzen gegenübergestellt sind.

Die Einnahmen wurden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten zu den Einkommensverhältnissen der Eltern kalkuliert. Da für die Eltern, die über ein Jahreseinkommen von mehr als 73.000 € verfügen und damit den jetzigen Höchstbeitrag zahlen, keine Erkenntnisse über das genaue Einkommen vorliegen, wurde für die zahlenmäßige Verteilung dieser Eltern auf die zusätzlich geplanten Einkommensstufen über 73.000 € das Verhältnis der Verteilung bei den Kita-Beiträgen zu Grunde gelegt.

Um bei der Verteilung auf mehr Einkommensstufen kein erhebliches Defizit zu den bisherigen Einnahmen zu erzielen, ist es nötig im Vergleich zu den jetzigen Festsetzungen, sowohl das Einkommen, ab dem ein Beitrag zu zahlen ist, zu senken, als auch die höchste Einkommensstufe, ab der der Höchstbeitrag zu zahlen ist, nicht zu hoch anzusiedeln. Der maximale Höchstbetrag wird zudem durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW festgelegt und beträgt derzeit 228,00 €. Daher sehen die Vorschläge eine Festsetzung von Elternbeiträgen ab einem Jahreseinkommen von 44.000 € anstatt bisher 45.000 €. Um die mittleren Einkommensgruppen nicht überproportional zu belasten, sehen die Vorschläge dabei eine Zahlung des Höchstbeitrags erst ab einem Jahreseinkommen von über 80.000 € anstatt bisher 73.000 € vor.

Neben den festzulegenden Beitragssätzen wurden bisher in § 7 der Satzung für die Teilnahme von Kindern am Angebot der OGS zusätzlich nach Einkommensgruppen gestaffelte Ermäßigungen für Geschwisterkinder gewährt. Zur Entlastung kinderreicher und dabei insbesondere finanzschwächerer Familien ist vorgesehen, diese weiterhin zu gewähren. Daher wurden die Ermäßigungssätze von 20 % bis 50 % an die vorgeschlagenen Einkommensstufen angepasst. Diese und weitere Anpassungen lassen sich der Synopse in der Anlage 2 entnehmen. Zu den Ermäßigungsbeträgen in § 7 Abs. 1 und den Beiträgen in der Anlage I zur Satzung wurden jeweils zwei Alternativen eingefügt (in der Synopse grau hinterlegt), welche entsprechend des Beschlusses in den Satzungstext übernommen werden könnten. Da durch die beabsichtigte Änderung der Elternbeitragsätze eine Satzungsänderung erforderlich wird, wurde aus diesem Anlass die bestehende Satzung auf weiteren Anpassungsbedarf hin überprüft. Im Ergebnis wurden in die Änderungsfassung (siehe Synopse Anlage 2, rechte Spalte) einige redaktionelle Änderungen zur Verdeutlichung, verständlicheren Formulierung und hinsichtlich der Vermeidung von Doppelungen eingearbeitet.

In § 7 wurden die Absätze 3 und 4 neu eingefügt, um Rechtsicherheit zu schaffen und sich dem allgemeinen Vorgehen anzupassen. Pflegeeltern zahlen in der Regel keine Elternbeiträge, dies war in unserer Satzung bisher nicht eindeutig geregelt und deshalb als Absatz 3 ergänzt. Der hinzugekommene Absatz 4 entbindet Empfänger von Sozialleistungen von der Beitragspflicht. Tatsächlich zahlten Leistungsempfänger auch bisher bereits keinen Beitrag, da sie unter die erste und damit beitragsfreie Einkommensstufe gefallen sind. Durch die Aufnahme des Absatzes 4 würde aber zukünftig die Prüfung dieser Fälle erleichtert. Zudem entspricht das Vorgehen dem der Festsetzung für die Kita-Beiträge und ist damit wesentlich verständlicher und logischer für die Eltern. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht. Auch nicht bei einer Absenkung der unteren Beitragsstufe auf die vorgeschlagenen 44.000 €, da die Empfänger von Sozialleistungen über ein geringeres Einkommen verfügen.

Die Vorbereitung der Umsetzung einer Änderung der Elternbeitragsstufen bedarf einer größeren Vorbereitungszeit im Hinblick auf den Informationsbedarf der Eltern und die technische wie organisatorische Umsetzung. Sollte zu Beginn des Jahres 2025 ein Beschluss gefasst werden, könnte eine Umsetzung zum Schuljahr 2025/2026 erfolgen. Bei einer späteren Beschlussfassung ist dies nicht sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt 0302 - Betreuung von Grundschulkindern

Anhand des derzeitigen Einkommensgefüges für das Schuljahr 24/25 kalkulierte Einnahmen:
ca. 451.908 €

bei der Änderungsvariante 1 kalkulierte Einnahmen: 452.200 € und
bei der Änderungsvariante 2 kalkulierte Einnahmen von 451.965 €

Mindereinnahmen würden somit vermieden.

Die Ermäßigungen bei Geschwisterkindern sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1 zur VO/005/2025 Gegenüberstellung jetzige und zukünftig mögliche Beitragsstufen
Anlage 2 zur VO/005/2025 Synopse zur Änderung der Satzung für die Teilnahme an der OGS